



STADT ESSEN

Der Oberbürgermeister

**Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungs
amt**

Goldschmidtstr. 112
45141 Essen

Lebensmittelüberwachung

Raum [REDACTED]
Telefon +49 201 88 [REDACTED]
Telefax +49 201 88 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Stadt Essen · 59-6 · 45121 Essen

Herrn

45 [REDACTED] Essen

Mein Zeichen: VIG Antrag Cantina Italiana, Paulinenstr. 22, , Essen

12.02.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres o. a. Antrags vom 15.01.2019.

Eine Herausgabe von Kontrollberichten sieht das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) nicht vor. Ich lege daher Ihren Antrag dahingehend aus, dass Sie Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen wurden, in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsprüfungen wünschen.

Sie haben der Datenweitergabe gemäß Artikel 21 Datenschutzgrundverordnung widersprochen. Ich weise Sie darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG auf Nachfrage des Dritten (betroffener Betrieb) diesem der Name und die Adresse des Antragstellers offen zu legen ist. Wird der Widerspruch der Datenweitergabe nicht zurückgenommen, ist daher eine Bearbeitung Ihres Antrags nicht möglich. Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie Ihren Antrag unter dieser Vorgabe aufrechterhalten wollen, also der Datenweitergabe zustimmen, oder Ihren Antrag zurücknehmen möchten.

Falls Sie Ihren Antrag aufrechterhalten, bitte ich weiterhin um Mitteilung, ob Sie mit Ihrer Frage zu Ziffer 1 nur die durchgeführten Plankontrollen meinen oder alle lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen wie z. B. auch Nachkontrollen oder Anlasskontrollen.

Sobald uns Ihre Zustimmung zur Datenweitergabe vorliegt, werde ich den von Ihnen benannten Betrieb zu Ihrem Antrag und unserer Antwort insbesondere zur Frage in Ziffer 2 Ihres Antrags gemäß § 5 VIG anhören.



**STADT
ESSEN**

info@essen.de
www.essen.de

Neben Ihrer Anfrage habe ich eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werde ich prüfen und bescheiden. Vor diesem Hintergrund ist noch nicht absehbar, ob die in § 5 Abs. 2 VIG vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage eingehalten werden können.

Seite 2

Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gemäß § 7 Abs. 1 VIG gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

